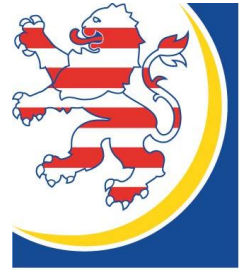


# HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS

GESUNDHEITSDIENSTE, VETERINÄRWESEN  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



HOCHTAUNUSKREIS

Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Tel.: 06172 999-4799  
Fax: 06172 999-9827

corona@hochtaunuskreis.de

22. Oktober 2020

## Allgemeinverfügung

Aufgrund von § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2020 (GVBl. I S. 310), und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2020 (GVBl. S. 718),

wird die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 für das Gebiet des Hochtaunuskreises geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (im Folgenden: CoKoBev) sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens 5 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.
2. Für Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote im Sinne von § 1 Absatz 2b CoKoBev wird die Teilnehmerzahl abweichend von § 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev auf maximal 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmten Hygienekonzepts. Für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
3. Beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen, im öffentlich zugänglichen Begegnungs- und Verkehrsbereich öffentlicher Einrichtungen, in Vergnügungsstätten, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten von Glaubensgemeinschaften sowie in Einrichtungen der Gastronomie ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 2 CoKoBev in allen Bereichen verpflichtend; in Einrichtungen der Gastronomie gilt diese Pflicht nicht am eigenen Sitzplatz. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

4. Für besonders belebte Straßen und Plätze, auf denen es voraussichtlich nicht möglich ist, das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
5. Für private Feierlichkeiten gilt:
  - a) Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder eigens angemieteten Räumen wird die Teilnehmerzahl auf maximal 5 Personen oder Angehörige von maximal 2 Hausständen beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte im Sinne von § 1 Absatz 2a CoKo-Bev.
  - b) Für private Feierlichkeiten in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 5 Personen oder Angehörige von maximal 2 Hausständen dringend empfohlen.
6. Der Verkauf und die Abgabe von Alkohol sowie der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sind zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.10.2020 um 08:00 Uhr in Kraft. Sie gilt bis zum 06.11.2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

#### Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach sind die zuständigen Behörden ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zu beschränken oder zu verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Hessische Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mehrere Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Gemäß § 5 Absatz 1 des HGöGD sind zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen die Gesundheitsämter.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 CoKoBev in der aktuell gültigen Fassung sind Aufenthalte nur alleine, in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.

Nach § 1 Absatz 2b CoKoBev sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches unter bestimmten Bedingungen zulässig, sofern die Teilnehmerzahl 250 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet (§ 1 Absatz 2b Buchstabe b) CoKoBev). Die dort geregelten Voraussetzungen gelten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 CoKoBev auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raums, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und eine Nachverfolgung nur durch die Erfassung der Daten der Gäste und ein Hygienekonzept sichergestellt werden kann.

Nach § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 CoKoBev sind private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen untersagt; für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.

Nach § 1 Absatz 5 Satz 2 CoKoBev wird in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Gemäß § 9 Satz 1 CoKoBev sind die örtlichen Behörden befugt, unter Beachtung des Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (im Folgenden: Eskalationskonzept) auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen. Das Eskalationskonzept des Landes Hessen in der am 19.10.2020 von der Hessischen Landesregierung beschlossenen Fassung sieht unter anderem vor, dass ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (4. Stufe, rot) in einem Landkreis die sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden zu erfolgen hat. Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage (5. Stufe, dunkelrot) ist das Vorgehen nach den vorangegangenen Eskalationsstufen fortzuführen und zu erweitern und sind insbesondere Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 5 Personen oder Angehörige von 2 Hausständen einzuführen. Maßgeblich ist die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern (7-Tage-Inzidenz), den das Hessische Sozialministerium täglich veröffentlicht.

Das pandemische Geschehen dauert weiter an, es handelt sich weltweit und auch in Deutschland weiterhin um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt immer noch keine zugelassenen Impfstoffe, und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit weiterhin insgesamt als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Im Hochtaunuskreis wurde am 22.10.2020 mit dem Inzidenzwert von 80,5 die Grenze von 75 überschritten; er lag mithin innerhalb der 5. Stufe (dunkelrot) des Eskalationskonzepts. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen. Aus diesem Grund wird die am 19.10.2020 bei einem Inzidenzwert von 65,4 erlassene Allgemeinverfügung mit der vorliegenden Allgemeinverfügung angepasst, um unter Berücksichtigung des derzeitigen Infektionsgeschehens die weitere Übertragung einzudämmen.

Die Anordnung der Maßnahmen ist notwendig, um zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere der Risikogruppen Maßnahmen zur möglichst effektiven Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus zu treffen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen ebenfalls das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um zentrale Infrastrukturen, insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können und die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten aufrecht zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Zu Ziffer 1.:

Die Beschränkung der Aufenthalte im öffentlichen Raum auf Gruppen von 5 Personen oder die Angehörigen von maximal 2 Hausständen ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um dem weiteren Anstieg der Infektionszahlen im Hochtaunuskreis mit einer aktuell erreichten 7-Tages-Inzidenz von 80,5 zu begegnen, dies insbesondere auch mit Blick auf die Gefahr einer exponentiellen Ausbreitung.

Der Aufenthalt kleinerer Gruppen im öffentlichen Raum erfolgt üblicherweise zwanglos ohne weitere Beschränkungen, insbesondere ohne das Tragen von Masken und ohne dass die Einhaltung von Abständen sichergestellt wäre. Je größer die Gruppen sind, desto größer ist die Gefahr, dass

im Falle einer Infizierung auch nur eines Gruppenmitglieds durch die zur Gruppe gehörenden Personen und wiederum deren Kontaktpersonen eine weite Verbreitung des Corona-Virus erfolgt. Durch die Reduzierung der zulässigen Gruppengröße im öffentlichen Raum auf 5 Personen wird diese Möglichkeit der Weiterverbreitung des Virus deutlich und effektiv begrenzt.

Es wird nicht verkannt, dass dennoch die Gefahr besteht, dass sich Gruppen mit größerer Personenzahl im privaten Raum treffen. Mit Blick auf die grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte, insbesondere in Artikel 13 Grundgesetz (GG), wird die Beschränkung der zulässigen Gruppengröße jedoch auf den öffentlichen Raum beschränkt. Bereits auf diese Weise wird die Infektionsgefahr verringert und eine Begrenzung der Ausbreitung des Virus erreicht. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass Gruppen mit mehr als 5 Personen regelmäßig in den privaten Raum ausweichen.

Zu Ziffer 2.:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf maximal 100 Personen bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Kulturangeboten ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Abzuwägen war einerseits insbesondere das wirtschaftliche Interesse der Veranstalter, die Angebote einem möglichst großen Publikum zugänglich zu machen, sowie das Interesse, als Zuschauer oder Besucher an Zusammenkünften und Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Auch wurde berücksichtigt, dass mit steigenden Infektionszahlen die Nachverfolgung der Kontakte erheblich erschwert wird. Die Abwägung ergibt, dass dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Vorrang einzuräumen ist, die Verringerung der Teilnehmerzahlen aber andererseits nicht dazu führen darf, dass Veranstalter massive wirtschaftliche Einbußen erleiden oder Zusammenkünfte unterbunden werden, an denen ein berechtigtes Interesse besteht. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl um 60 % von bisher 250 auf nunmehr 100 Personen stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und beeinträchtigt die Interessen der Betroffenen nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Zusammenkünfte und Veranstaltungen durchzuführen.

Die vorstehenden Erwägungen gelten entsprechend auch für größere Zusammenkünfte außerhalb des öffentlichen Raumes.

Zu Ziffer 3:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient nicht allein dem Schutz des jeweiligen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. So könne das Ansteckungsrisiko verringert werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten. Hier ist das Risiko einer Infektion wesentlich höher. Denn gerade in geschlossenen Räumen können sich Aerosole über längere Zeit in der Luft ansammeln und sich so konzentrieren. Durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in geschlossenen Räumen gelangen insgesamt weniger Tröpfchen in die Umgebungsluft. Die Virenlast, die auf den Schleimhäuten, der Eintrittspforte für die Viren in den Körper, ankommt, ist mit Schutzmaske geringer. Dies betrifft sowohl den Menschen, der die Tröpfchen- und Tröpfchenkerne abgibt, als auch sein Gegenüber. Bei Infektionskrankheiten birgt eine hohe Virendosis, die einen Menschen erreicht, oftmals ein höheres Infektionsrisiko als eine niedrige Virusmenge. Auch zeigt sich bei niedriger Viruslast häufig ein milderer Verlauf der Infektionskrankheit insgesamt.

Da bei den von Ziffer 3 erfassten Veranstaltungen und Zusammenkünften regelmäßig eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen können und nicht sicher gewährleistet ist, dass der empfohlene Abstand von 1,50 m immer eingehalten wird, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher wird zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit abweichend von der bloßen Empfehlung nach § 1 Absatz 5

Satz 2 CoKoBev das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Pflicht gemacht. Gleichmaßen wird hierdurch der Gehalt möglicherweise infektiöser Aerosole in der Luft verringert.

Durch eine Erstreckung der Maskenpflicht auch auf den Zeitraum während des Aufenthaltes am eigenen Sitzplatz – mit Ausnahme in Einrichtungen der Gastronomie, um den Verzehr von Speisen und Getränken nicht zu behindern – wird eine stärkere Verringerung der Belastung der Luft mit möglicherweise infektiösen Tröpfchen bzw. Aerosolen erreicht im Vergleich zu einer nur abseits des eigenen Sitzplatzes bestehenden Maskenpflicht, die Möglichkeit der Übertragung des Virus hierdurch also nochmals eingedämmt.

Zu Ziffer 4.:

Die unter Ziffer 4 ausgesprochene Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung auf besonders belebten Straßen und Plätzen zu tragen, auf denen es voraussichtlich nicht möglich ist, das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten, dient dem Schutz vor einer Infektion in Bereichen, wo Menschen dichter zusammenkommen und damit die Gefahr einer Übertragung erhöht ist. An den genannten Orten können viele, einander unbekannte Personen in Kontakt kommen. Wie ausgeführt, können durch die Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden und das Infektionsrisiko nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts auf diese Weise verringert werden.

Die Regelung erfolgt lediglich als Empfehlung, um eine starre örtliche und zeitliche Festlegung zu vermeiden, da das Geschehen örtlich und zeitlich erheblich differieren kann. Es obliegt somit dem Einzelnen einzuschätzen, wann aufgrund der Menschenansammlung das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll ist. Durch die diese Möglichkeit wird der Einzelne im Übrigen weniger stark belastet als durch eine Festlegung der Maskenpflicht für bestimmte Straßen und Plätze während bestimmter Zeiträume.

Zu Ziffer 5.:

Die Regelung legt die Teilnehmerzahl bei Feiern abweichend von § 1 Absatz 4 Sätze 3 und 4 Co-KoBev fest. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen bzw. aus maximal zwei Hausständen bei Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen bzw. eine dahingehende Empfehlung für Feiern im privaten Raum ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen. Dass die Begrenzung bei Feiern in öffentlichen oder angemieteten Räumen verpflichtend ist, in privaten Räumen dagegen lediglich empfohlen wird, erfolgt vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte des Einzelnen, gerade auch im Bereich der privaten Wohnung.

Abzuwägen war einerseits das Interesse an der Handlungsfreiheit der Personen, die Feiern veranstalten oder an diesen teilnehmen wollen, und andererseits das Interesse nicht nur der Teilnehmer, sondern auch ihrer Kontaktpersonen, nach Möglichkeit vor einer SARS-Cov-2-Infektion geschützt zu werden. Die Erfahrungen der letzten Wochen haben gezeigt, dass insbesondere größere Feiergusellschaften unter Missachtung der Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sodass in diesem Bereich strikte Begrenzungen erforderlich sind, um so schnell wie möglich und effektiv eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern bzw. einzudämmen.

Da bei privaten Feierlichkeiten keine Abstände eingehalten werden müssen und keine Hygienekonzepte vorliegen, ist es notwendig, die Gruppengröße deutlich einzuschränken. Zu berücksichtigen ist auch, dass keine Teilnehmerlisten geführt werden müssen, sodass im Falle eines Infektionsausbruchs die Nachverfolgung erschwert ist.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl für private Feierlichkeiten auf maximal 5 Personen oder die Angehörigen von zwei Haushalten erfolgt auch im Hinblick auf die Begrenzungsregelung in Ziffer 1. Es wäre nicht verständlich, wenn der Aufenthalt im öffentlichen Raum für Gruppen von mehr als 5 Personen untersagt wäre, andererseits aber größere Gruppen sich zu privaten Feierlichkeiten treffen

könnten. Auch vor dem Hintergrund der Abstimmung der Regelung in Ziffer 5 auf die Regelung in Ziffer 1 ist der Ausspruch einer bloßen Empfehlung für private Feierlichkeiten im privaten Bereich sachgerecht.

Die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen oder die Angehörigen zweier Hausstände stellt ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Infektionszahlen dar und ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit auch nicht unverhältnismäßig, weil die grundsätzliche Möglichkeit bestehen bleibt, Feierlichkeiten, wenn auch im kleinen Rahmen, durchzuführen.

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gelten die Einschränkungen nach Ziffer 5. a) Satz 1 dieser Verfügung nicht.

Zu Ziffer 6:

Das Verbot des Verkaufs und der Abgabe von Alkohol sowie des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ist erforderlich, geeignet und verhältnismäßig, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu einzudämmen. Der gemeinsame Konsum von Alkohol erfolgt häufig im Zusammenhang mit geselligem Zusammenkünften am Abend. Hierbei kann die enthemmende Wirkung des Alkohols dazu führen, dass Hygiene- und Abstandsmaßnahmen nicht mehr eingehalten werden und somit die Gefahr einer Übertragung des Corona-Virus wächst. Um das weitere Ansteigen des Alkoholisierungsgrades mit fortschreitender Stunde einzudämmen, werden die Möglichkeiten des Erwerbs und Konsums von Alkohol zeitlich begrenzt.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1. bis 6. sind auch deshalb hinnehmbar, weil die Verfügung zunächst nur bis zum 06.11.2020 befristet ist. Für den Fall der fortbestehenden Notwendigkeit der vorliegenden Begrenzung der Teilnehmerzahlen bleibt eine Verlängerung vorbehalten.

Von der Durchführung einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diese Schutzmaßnahmen entsprechend § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 Verwaltungsgerichtsordnung und des Kapitels 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

gez. Ulrich Krebs

gez. Thorsten Schorr

Ulrich Krebs  
Landrat

Thorsten Schorr  
Erster Kreisbeigeordneter